

der Hauptversammlung des Vereins, stattfinden, während der Vorschlag selbst nicht später als zwei Wochen vorher gestellt werden darf.

## VI. Abstimmungen.

### §. 15.

Bei Abstimmungen entscheidet im Allgemeinen Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit hat der Vorstand, oder dessen Stellvertreter die entscheidende Stimme.

Betrifft die Abstimmung die Aufnahme eines Mitgliedes, so ist hierzu die Anwesenheit von zwölf Mitgliedern und die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Betrifft die Abstimmung den Ausschluß eines Mitgliedes, so müssen wenigstens zwanzig Mitglieder anwesend sein und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für den Ausschluß stimmen.

Betrifft die Abstimmung aber Aenderungen an den Statuten, oder Zusätze dazu, so müssen mindestens vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen dafür sein, auch muß die Anzahl der abstimmenden Mitglieder ohne den Vorstand mindestens zwanzig betragen.

Bei allen Abstimmungen geschieht der Aufruf zur Stimmgebung durch den Vorstand der Sitzreihe nach.

## VII. Auflösung des Vereins.

### §. 16.

Der Verein löst sich auf, wenn die Zahl der Mitglieder auf Zwölf herabgekommen ist, und fünf Sechstel dieser Mitglieder für die Auflösung stimmen. Das bei einer etwaigen Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen desselben soll zu einem milden Zwecke im Interesse solcher, die sich dem Bausache widmen, verwendet werden.

Die nähere Ausführung dieser Bestimmung bleibt zwar den bei Auflösung des Vereins noch vorhandenen Mitgliedern desselben überlassen; doch ist diesen nicht gestattet, das etwaige Vermögen des Vereins zu einem andern als dem ausgesprochenen Zwecke zu verwenden. Ebenso soll es dem Verein zu keiner Zeit gestattet sein, diese von den Stiftern desselben gemachte Bestimmung umzustossen oder so zu verändern, daß ihr Zweck, eine Unterstützung für solche, die sich dem Bausache widmen, zu bilden, bereitet würde.

Sollten wider Verhoffen bei Auflösung des Vereins sich Schulden ergeben, welche durch die vorhandenen Activen an Büchern, Kupferwerken, Mobilien etc. nicht vollständig getilgt werden könnten, so sind die letzten zwölf Mitglieder des Vereins für deren Uebernahme und Abtragung solidarisch verbindlich.